

## **Corona-Infektionsschutz ab Sonntag, 3. April:**

Wie wir bereits mit Touristik-Rundschreiben 18/2022 vom 29.03.2022 mitgeteilt haben, enden die strengen Corona-Infektionsschutzregeln der Länder am morgigen Samstag. Die NRW-Landesregierung sieht keine rechtssichere Grundlage, Teile des Landes oder NRW insgesamt zum „Hotspot“ zu erklären, um z.B. 3G-Regeln oder Maskenpflicht im öffentlichen Leben aufrecht zu erhalten.

**Grundsätzlich entfallen also im Gelegenheitsverkehr mit Bussen die gesetzliche „3G“-Pflicht und die Maskenpflicht.**

Inwieweit Sie auf vertraglicher Grundlage daran festhalten können, entnehmen Sie bitte dem o.g. Touristik-Rundschreiben, ebenso die Regelungen für den Fernlinienverkehr.

**Weiterhin Maskenpflicht in ÖPNV, Schülerspezialverkehr und Behindertenbeförderung**

Anderes gilt in ÖPNV, Schülerspezialverkehr und Behindertenbeförderung: Gegenüber dem NWO hat das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) angekündigt, dass die ab Sonntag, 3. April geltende CoronaSchVO für ÖPNV und Schülerspezialverkehr gem. § 1 Nr. 4 d) Freistellungsverordnung weiterhin eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske vorsehen wird. Die Maskenpflicht betrifft Fahrgäste sowie Kontroll-, Servicepersonal und Fahrpersonal, soweit es tätigkeitsbedingt „physischem Kontakt“ zu anderen Personen hat.

Da das Land NRW von den exakten Vorgaben des Bundes gem. § 28a Abs. 7 Nr. 1 b) IfSG nicht abweichen darf, wird durch CoronaSchVO auch für das Fahrpersonal bei tätigkeitsbedingtem „physischem Kontakt“ zu anderen Personen, der keine Berührung voraussetzt, die Maskenpflicht aufrecht erhalten bleiben (etwa beim Kassivorgang). Wir gehen aber – in Übereinstimmung mit dem VDV NRW – davon aus, dass kein derartiger „physischer Kontakt“ gegeben ist, wenn beim Kassivorgang eine (Plexi-) Glasabtrennung o.ä. das Fahrpersonal vom Fahrgast trennt. Die 3G-Pflicht im ÖPNV ist im Übrigen entfallen.

**Für die Behindertenbeförderung ergibt sich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske (oder vergleichbar) aus § 28a Abs. 7 Nr. 1 a) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz.**

### **Quelle:**

Verband Nordrhein-Westfälischer  
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)  
Heinrich-von-Stephan-Straße 1  
D-40764 Langenfeld  
Tel.: +49 (0) 2173 14131  
Fax.: +49 (0) 2173 23312